

Supplier Code of Conduct / Verhaltens-
grundsätze für Lieferanten der
KRAH Unternehmensgruppe

Präambel

Die KRAH Unternehmensgruppe als ein unabhängiges und familiengeführtes Unternehmen produziert seit 1970 elektronische Bauelemente, insbesondere drahtgewickelte Leistungswiderstände. Mit eigenen Entwicklungs- und Produktionsstandorten in Europa, Asien und Amerika sind wir global aufgestellt und bedienen unsere Kunden weltweit in gleicher Qualität.

Grundlage unserer Geschäftstätigkeit sind die im Jahr 1987 verfassten Unternehmensgrundsätze, die uns ein strenges ethisches Regelwerk vorgeben, sowie Leitbild, ständige Motivation, Verpflichtung zur Leistung und Maßstab der Entscheidungen von Mitarbeitern¹ und Unternehmensleitung sind.

Mit den vorliegenden Verhaltensgrundsätzen² konkretisieren wir dieses Regelwerk für KRAH Lieferanten³ von Rohstoffen, Gütern und Dienstleistungen, von denen wir erwarten, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen.

Insbesondere erwarten wir, die Achtung der Menschenrechte, die Achtung und Einhaltung der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung sowie den Schutz der Umwelt.

Drolshagen, im Mai 2023

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur der Begriff des Mitarbeiters verwendet. Mit dem Begriff des Mitarbeiters werden Frauen und Männer gleichzeitig angesprochen. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

² Die Verhaltensgrundsätze gelten für alle Werke der KRAH Gruppe und legen die grundsätzlichen Prinzipien fest. Die Gruppenunternehmen können eigene Verhaltensgrundsätze erlassen, sofern diese nicht im Gegensatz zu den Verhaltensgrundsätzen der KRAH Gruppe stehen.

³ Mit KRAH Lieferanten sind alle Lieferanten aller mehrheitlich zur KRAH Gruppe gehörenden Schwester- und Tochterwerke eingeschlossen.

Grundsätzliches

1.

In unserem Unternehmen arbeiten Menschen unterschiedlicher Kulturen sowie mit verschiedenen Sichtweisen und Fähigkeiten erfolgreich zusammen. Diese Vielfalt unserer Mitarbeiter sowie der intensive Kontakt zu Kunden, Zulieferern und verschiedenen Organisationen weltweit sind Voraussetzungen unserer wirtschaftlichen Stärke. Als Unternehmensgruppe profitieren wir dabei von

unserem gemeinsam geteilten Verständnis von integrem und verantwortungsbewusstem Verhalten.

Auch unsere Lieferanten tragen im beruflichen Alltag dazu bei, dass dies in Zukunft so bleibt. Der Lieferant verpflichtet sich, Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion in allen seinen Betriebsstätten zu fördern.

Recht und Gesetz

2.

Der Lieferant verpflichtet sich bei allen geschäftlichen Handlungen und Entscheidungen, die jeweils geltenden Gesetze sowie sonstigen maßgeblichen Bestimmungen der Länder, in denen wir tätig sind, zu beachten.

Er behandelt seine Geschäftspartner fair. Verträge werden eingehalten, wobei Veränderungen der Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

3.

Korruption

Im Umgang mit Geschäftspartnern (Kunden, Lieferanten...) und staatlichen Institutionen werden die Interessen des Unternehmens und die privaten Interessen von Mitarbeitern auf beiden Seiten strikt voneinander getrennt. Handlungen und (Kauf-)entscheidungen erfolgen frei von sachfremden Erwägungen und persönlichen Interessen.

Geschäftsführung und Mitarbeiter des Lieferanten dürfen im Geschäftsverkehr keine Geschenke, Zahlungen, Einladungen oder Dienstleistungen anbieten, versprechen, fordern, gewähren oder annehmen, die

mit der Absicht gewährt werden, eine Geschäftsbeziehung in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder bei denen die Gefahr besteht, die professionelle Unabhängigkeit des Geschäftspartners zu gefährden. Dies ist grundsätzlich nicht der Fall bei Geschenken und Einladungen, die sich im Rahmen geschäftsüblicher Gastfreundschaft, Sitte und Höflichkeit bewegen. Der Lieferant hält das jeweils geltende Korruptionsstrafrecht ein.

4.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Lieferant achtet auf fairen Wettbewerb. Daher hält er die geltenden Gesetze ein, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die geltenden Kartellgesetze und sonstige Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Im Umgang mit Wettbewerbern verbieten diese Regelungen insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder

Konditionen beeinflussen, Verkaufsgebiete oder Kunden zuteilen oder den freien und offenen Wettbewerb in unzulässiger Weise behindern. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse

5.

Der Lieferant verpflichtet sich, interne und externe (z. B. die seiner Kunden und Zulieferer) Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu achten. Vertrauliche Informationen sowie vertrauliche Unterlagen dürfen nicht ohne ausdrückliche Genehmigung an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden. Lediglich öffentlich zugängliche Informationen bleiben von dieser Regelung unberührt.

In sämtlichen Geschäftsprozessen achtet er den Schutz der Privatsphäre, personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen. Bei der technischen und organisatorischen Absicherung der Daten hält er einen angemessenen Standard ein, der maßgeblich den Stand der Technik und das jeweilige Risiko berücksichtigt.

Menschenrechte

6.

Der Lieferant respektiert und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte. Insbesondere respektiert er die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Inakzeptable Behandlungen von Kollegen oder Mitarbeitern, wie etwa psychische Härte,

sexuelle und persönliche Belästigung oder Diskriminierung wird nicht geduldet. Hiermit ist jegliches Verhalten (einschließlich Gesten, Sprache und physische Kontakte) eingeschlossen, welches sexuell, Zwang ausübend, bedrohend, missbräuchlich oder ausnutzend ist.

Zwangs- & Kinderarbeit

7.

Der Lieferant lehnt jegliche Form von Zwangsarbeit ab. Er verpflichtet sich weiterhin, die jeweils geltenden, nationalen Regelungen betreffend Kinderarbeit einzuhalten.

Diskriminierung

8.

Der Lieferant tritt im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze jeder Form von Diskriminierung entgegen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Mitarbeitern aufgrund des Geschlechts, der

Rasse, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

Gesundheits- und Arbeitsschutz

9.

Der Lieferant gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Er unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

Vertragsfreiheit

10.

Der Lieferant achtet das Recht auf Koalitionsfreiheit aller Mitarbeiter im Rahmen der jeweils geltenden Rechte und Gesetze.

Umweltschutz und Emissionen

11.

Unsere Lieferanten sind wie wir dem Ziel des Umweltschutzes für heutige und künftige Generationen verpflichtet. Umweltschutzgesetze sind zu beachten, umweltbewusstes Handeln zu unterstützen.

Unsere Lieferanten verpflichten sich, ihre Produkte, Dienstleistungen und Prozesse umweltgerecht zu gestalten. Die jeweils national geltenden Gesetze zum Tierschutz und Tierwohl sind vollumfänglich zu erfüllen.

Die Lieferanten verpflichten sich weiterhin, so weit wie möglich auf den Einsatz umweltgefährdender Substanzen zu verzichten. Gemäß zu dokumentierender Unternehmensziele sind Treibhausgasemissionen zu reduzieren und Dekarbonisierung zu fördern. Hierbei ist möglichst das Ziel von 0 CO₂-Emissionen bis 2035 zu verfolgen. Die getroffenen Maßnahmen und Erfolge sollen dokumentiert werden.

Lärmemissionen sind ebenfalls zu reduzieren. Dabei sind die geltenden Gesetze zum Lärm- und Umweltschutz zu erfüllen.

Erneuerbare Energien und Recycling

12.

Der Lieferant trägt an allen Betriebsstätten dem Umweltschutz Rechnung und geht mit natürlichen Ressourcen verantwortungsvoll um. Der Lieferant verpflichtet sich zu Wiederverwendung und Recycling von verwendeten Ressourcen, wo immer dies möglich ist.

Er verpflichtet sich weiterhin, Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien zu fördern, wo es möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Bis 2035 sollte die Umstellung auf erneuerbare Energien möglichst vollständig erfolgt sein.

Rechte indigener Völker

13.

Der Lieferant verpflichtet sich, keine widerrechtlichen Zwangsräumungen durchzuführen. Land, Wälder und Gewässer wird er niemals durch Erwerb, Bebauung oder anderweitige Nutzung widerrechtlich entziehen. Die Rechte indigener Völker achtet er bei all seinen Projekten.

Der Lieferant ist verpflichtet, die Artenvielfalt zu achten und zu schützen.

Landnutzung erfolgt stets im Einklang mit geltenden Gesetzen zum Umweltschutz und mit dem Ziel, die Bodenqualität zu erhalten und wo möglich zu verbessern. Entwaldung dulden wir nicht.

Wasserqualität, -verbrauch und -wirtschaft

14.

Der Lieferant verpflichtet sich, zu eine hohe Luft- und Wasserqualität beizutragen. Wasserverschmutzung durch Abwässer oder andere Verunreinigungen sind durch den Einsatz der bestmöglichen Technik und der Verbesserung der Produktionskonzepte einzudämmen oder bestenfalls zu vermeiden.

Seiner gesamten Wasserwirtschaft ist den Zielen der Ressourcenschonung, der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes verpflichtet.

Frauenrechte

15.

Die Stärkung von Frauen im Sinne einer umfassenden Teilnahme am wirtschaftlichen Leben, in allen Bereichen und auf allen Ebenen wirtschaftlicher Aktivität, ist wesentlich u. a. für den Aufbau einer starken Wirtschaft, die Etablierung einer stabileren und gerechteren Gesellschaft und den Antrieb für Geschäftstätigkeiten und -Ziele. Der Lieferant verpflichtet sich daher im Besonderen durch Entscheidungen des Managements die Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung

und Einbindung von Frauen in wirtschaftliche Prozesse zu fördern. Er verpflichtet sich weiterhin zu dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Bei der Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen berücksichtigt er unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen. Die Beiträge sowie die Führungsrollen von Frauen in unserem Unternehmen erkennt er an und fördert sie. Bei gemeinschaftlichen Beratungsprozessen stellt er sicher, dass Frauen angemessen vertreten sind.

Finanzielle Verantwortung

16.

Der Lieferant führt seine Geschäftsbücher und Finanzbuchhaltung mit einem Höchstmaß an Genauigkeit, Vollständigkeit und Transparenz. Er hält sich an die nationalen und internationalen Rechnungslegungsvorschriften sowie Offenlegungspflichten und sorgt dafür, dass seine Aufzeichnungen eine zuverlässige Grundlage für die Erstellung der Wirtschaftsabschlüsse darstellen.

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

17.

Der Lieferant wirtschaftet unter Einhaltung der Kriterien für Ausfuhrkontrollen und unter Beachtung der bestehenden Wirtschaftssanktionen, um einen sicheren Handelsverkehr zu gewährleisten. Den Handel außerhalb dieser Vorschriften lehnt er ab.

Geistiges Eigentum

18.

Der Lieferant schützt das geistige Eigentum, unternehmenseigenes Know-how und Entwicklungen seiner Kunden ebenso wie sein eigenes.

Der Zugang zu diesen Informationen wird streng vor unbefugtem Zugriff geschützt und nur für definierte und rechtmäßige Zwecke gewährt.

Diese Praxis ist die Grundlage ebenso unseres wirtschaftlichen Erfolgs wie dem unserer Geschäftspartner und Kunden. Daher ist der Einsatz von Plagiaten oder gefälschter Materialien auch für unsere Lieferanten untersagt. Geistiges Eigentum wird er niemals unberechtigt nutzen oder veröffentlichen. Patente, Urheberrechte und geschützte Markenzeichen achtet er.

Arbeitsbedingungen und ethische Rekrutierung

19.

Der Lieferant verpflichtet sich, die lokalen und internationalen Standards für Löhne und Sozialleistungen einzuhalten. Er hält außerdem lokale und internationale Standards für Arbeitszeiten ein. Der Lieferant strebt danach, seinen Mitarbeitern bei der Flexibilisie-

rung der Arbeitszeit entgegenzukommen.

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, die Rekrutierung neuer Mitarbeiter auf faire und transparente Weise sowie im Einklang mit internationalen Arbeitsnormen erfolgen zu lassen.

Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

20.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Beauftragung oder Nutzung von privaten und öffentlichen Sicherheitskräften zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Ge-

fahr von Folter und oder grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

21.

Der Lieferant verpflichtet sich, ein System zur Meldung von Verstößen gegen diese Verhaltensrichtlinien zu etablieren.

Das System muss anonym nutzbar und dem Schutz der Hinweisgeber sowie der Betroffenen verpflichtet sein.

Druck auf Hinweisgeber und ihre Diskriminierung tolerieren wir nicht. Für den Betroffenen wiederum gilt die Unschuldsvermutung, solange er nicht eines Verstoßes überführt ist.

Verpflichtung entlang der Lieferkette

22.

Der Lieferant verpflichtet sich, die Definition und Umsetzung ähnlicher Standards durch eigene Lieferanten zu verlangen sowie die Einhaltung dieser Standards einzufordern und zu überprüfen.

Der Lieferant verpflichtet sich weiterhin, verbindliche Anforderungen an Lieferanten zur Weitergabe von Standards entlang der Lieferkette zu formulieren.

KRAH verpflichtet den Lieferanten und seine Subunternehmer, diesen Verhaltenskodex und damit zusammenhängende Richtlinien oder gleichwertige Standards einzuhalten,

die höhere Standards erfordern können, als dies nach geltendem Recht erforderlich ist. Auf Verlangen hat ein Lieferant durch Information zur Zufriedenheit von KRAH zu überprüfen, ob der Lieferant und seine Subunternehmer den Verhaltenskodex einhalten. Das Supplier Relationship Management der KRAH Gruppe gewährleistet hohe Standards in der Lieferkette in den Bereichen Arbeit, Menschenrechte, Geschäftsethik und Korruptionsbekämpfung sowie Umweltschutz, die für alle Lieferanten gelten.

Die KRAH Gruppe erwartet, dass die KRAH Lieferanten alle hier beschriebenen Grundsätze und Anforderungen an ihre Lieferanten kommunizieren und bei der Lieferantenauswahl ebenfalls berücksichtigen.

Der Lieferant verpflichtet seine Lieferanten zur Einhaltung der Verhaltensgrundsätze, nicht nur in der eigenen Organisation, sondern auch die Weitergabe der von uns zusammengefassten internationalen Standards, an deren Sub-Lieferanten.

Drolshagen, den 05.05.2023

Erklärung des Lieferanten zur Einhaltung der Verhaltensgrundsätze der KRAH Gruppe

Hiermit bestätigen wir:

1. Wir haben die Verhaltensgrundsätze erhalten und verpflichten uns hiermit, zusätzlich zu unseren Verpflichtungen aus den Lieferverträgen und QSVP-Vereinbarung (Qualitätssicherungsvorausplanungsvereinbarung) mit der KRAH Gruppe, die Grundsätze und Anforderungen dieser Verhaltensgrundsätze einzuhalten.

2. Wir sind einverstanden, dass diese Erklärung demjenigen materiellen Recht unterliegt, unter dem auch die Lieferverträge und -vereinbarungen mit der KRAH Gruppe geschlossen werden.

3. Jeder Verstoß gegen die in diesen Verhaltensgrundsätzen genannten Verpflichtungen wird von der KRAH Gruppe als wesentliche Vertragsverletzung seitens des Lieferanten betrachtet.

Ort, Datum

Unterschrift



KRAH Unternehmensgruppe
Stammsitz: Drolshagen

Märkische Str. 4
57489 Drolshagen

Tel. +49 2761 701-0
Fax +49 2761 701-177

info@krah-gruppe.de
www.krah-gruppe.de